

Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen

(vom 1. Februar 2018)¹

Art. 1 Dieses Reglement wird in Anwendung von § 7 des Gemeindegesetzes (GG) und von § 1 der zugehörigen Gemeindeverordnung (VGG) erlassen.

Rechtsgrundlagen

Art. 2 ¹ Amtliche Publikationen der Stadt Wetzikon werden auf der Webseite der Stadt (www.wetikon.ch) veröffentlicht.

Grundsatz

² Unter amtliche Publikationen sind Erlasse, allgemein verbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse zu verstehen.

Art. 3 Amtliche Publikationen werden zwei Mal wöchentlich, jeweils am Dienstag und am Freitag, auf der Webseite der Stadt aufgeschaltet.

Häufigkeit und Zeitpunkt der Veröffentlichungen

² Fällt auf diesen Tag ein offizieller Feiertag, erfolgt die amtliche Publikation einen Tag früher. ¹

Art. 3a Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung amtlich zu veröffentlichen, sofern die finanziellen Befugnisse für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben der Behörden überschritten werden. ²

Bewilligung von gebundenen Ausgaben

Art. 4 Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern, die gemäss § 17 der kantonalen Bestattungsverordnung publiziert werden müssen und betreibungsamtliche Versteigerungen werden zusätzlich zur Publikation auf der Webseite im Zürcher Oberländer publiziert.

Zusätzliche Zeitungs-
publikationen

¹ Ergänzt gemäss Stadtratsbeschluss vom 22. Januar 2020

² Ergänzt gemäss Stadtratsbeschluss vom 22. Januar 2020

Fristen	Art. 5 Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Fassung massgebend.
Unveränderbarkeit	Art. 6 Die Stadtverwaltung gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Publikationen.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

¹ Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 253 vom 20. Dezember 2017, überarbeitet mit Stadtratsbeschluss Nr. 2020/7 vom 22. Januar 2020